



Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1.0 Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Niederstotzingen e.V. (TSV Niederstotzingen). Er hat seinen Sitz in Niederstotzingen, Kreis Heidenheim.
- 2.0 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

- 1.0 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Sinn und Zweck

- 1.0 Der Verein mit Sitz in Niederstotzingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.0 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3.0 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4.0 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.0 Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 6.0 Die Farben des Vereins sind weiß-grün (Vereinsabzeichen mit Stotzen).



§ 4

Dachverband

- 1.0 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
- 2.0 Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.0 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.0 Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- 3.0 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
 - 3.1 Ehrungen:
Die Art und Weise der Ehrungen beschließt die Vorstandschaft.
- 4.0 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5.0 Bei Erwerb der Mitgliedschaft durch Jugendliche ist bei der Vorlage eines Aufnahmeantrages die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 6.0 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Todzu a) Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich am 30.06. und am 31.12. eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.



- zu b) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
- ba) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSBs oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - bc) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

7.0 Jugendordnung:

Die Belange der Kinder und Jugendlichen regelt eine von den Kindern und Jugendlichen selbst aufzustellende Jugendordnung. Sie ist von der Hauptversammlung zu genehmigen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- 1.0 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied, ob es den Wohnsitz am Ort des Vereins hat oder nicht, zu entrichten.
- 2.0 Auf Antrag können Soldaten während der Ableistung ihrer Grundwehrdienstzeit und Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- 3.0 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4.0 Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder sowie Studierender und in Ausbildung befindlicher Jugendlicher wird durch den Vorstand geregelt.
- 5.0 Kinderreichen Familien (ab dem dritten Kind) kann auf Antrag ein günstigerer Beitrag gewährt werden.
- 6.0 Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Eine eventuell anfallende Rücklastgebühr kann erhoben werden.



§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.0 Die über 18 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 2.0 Die Mitglieder sind verpflichtet, am Leben des Vereins Anteil zu nehmen, seine Arbeit zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.

§ 8

Organe des Vereins

- 1.0 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- 2.0 Der Vorstand
- 3.0 Die Abteilungen

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.0 Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten mindestens monatlich im Kalenderjahr der Vorstand einberufen werden.

§ 10

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

- 1.0 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 2.0 Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen und der im Landkreis erscheinenden Tageszeitungen.



3.0 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden, der Abteilungsleiter und des Gesamtjugendleiters
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Entlastungen des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Neuwahlen
- g) Verschiedenes

4.0 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5.0 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6.0 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

7.0 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

1.0 Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a).

§11

Der Vorstand

1.0 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r



- b) 1.2. Vorsitzende/r
- c) 2.2. Vorsitzende/r
- d) Hauptkassierer/in
- e) Schriftführer/in
- f) Organisationsleiter/in
- g) Organisationsleiter-Stellvertreter/in
- h) Abteilungsleiter/in – Fußball
- i) Abteilungsleiter/in – Kegeln
- j) Abteilungsleiter/in – Turnen
- k) Gesamtjugendleiter/in
- l) Frauen- und Seniorenvertreter/in

Die Abteilungsleiter werden in einer öffentlichen Abteilungsversammlung, die mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfindet, gewählt. In der Jahreshauptversammlung muss eine Bestätigung der Abteilungsleiter erfolgen.

Wahlmodus des Vorstandes:

- Gruppe 1 = 1. Vorsitzende/r
Hauptkassierer/in
Frauen- und Seniorenvertreter/in
Gesamtjugendleiter/in
Organisationsleiter-Stellvertreter/in

Gewählt wird alle zwei Jahre in der Hauptversammlung und in den Jahren mit ungeraden Endziffern.

- Gruppe 2 = 1.2. Vorsitzende/r
2.2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Organisationsleiter/in

Gewählt wird alle zwei Jahre in der Hauptversammlung und in den Jahren mit geraden Endziffern.

Durch Übernahme von mehreren Aufgaben, die einen Sitz im Vorstand zufolge haben, bleibt nur eine Stimme erhalten.

- 2.0 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3.0 Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden.



- 4.0 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 5.0 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung bestellt.
- 6.0 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 7.0 Der 1. Vorsitzende ist befugt, ohne Genehmigung der Vorstandschaft, über einen Betrag von bis zu 500,- € zu verfügen.

§12

Vertreter des Vereins

- 1.0 Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind alle drei, je allein, vertretungsberechtigt.
Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
- 2.0 Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.
Beschlussfähig sind
 - a) der/die 1. Vorsitzende und mindestens sechs Vorstandsmitglieder, oder
 - b) der/die 1.2. Vorsitzende/r, der/die 2.2. Vorsitzende/r und mindestens sechs Vorstandsmitglieder.

§ 13

Abteilungen und deren Ausschüsse

- 1.0 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 2.0 Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Im Übrigen gilt § 11 Punkt 4.0 entsprechend. Höhergehende Forderungen werden nach Rücksprache mit dem Vorstand eigenverantwortlich geregelt.



- 3.0 Jede Abteilung hat eine Abteilungskasse zu führen. Die Ein- und Ausgaben sind in schriftlicher Form festzuhalten. Eine jährliche Kassenprüfung ist unter Hinzuziehung des Hauptkassierers und eines Kassenprüfers durchzuführen.
- 4.0 Werbeaktionen, jeglicher Art (z.B. Zeitschriften), sind nur nach Genehmigung der Vorstandschaft möglich.

§ 14

Haushaltsplan

- 1.0 Vom Vorstand ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen.

§ 15

Strafbestimmungen

- 1.0 Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sportverbote auf bestimmte Zeit, Ausschluss u. dgl.) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Für Geldstrafen, die Mitglieder bei Ausübung von Leibesübungen aller Art durch Selbstverschulden (rohes Spiel und sonstigem unsportlichen Verhalten) ausgesprochen erhalten, kommt der Verein nicht auf. Diese Vereinsangehörigen müssen nach Prüfung des Sachverhalts durch den Vorstand diese Ordnungsstrafe selbst begleichen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1.0 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.0 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 3.0 Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund



oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 3 dieser Satzung zu übertragen.

- 4.0 Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§17

Datenschutz im Verein

- 1.0 Die datenschutzrechtlichen Belange des Vereins werden in einer Datenschutzordnung als ergänzende Normierung zur Satzung festgelegt. In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der aktuellen Gesetzgebung definiert und geregelt.
- 2.0 Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen und Änderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§18

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.0 Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.
- 2.0 Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 19

Inkrafttreten

- 1.0 Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 25.03.2022 beschlossen und ersetzt die bisherigen Satzungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft